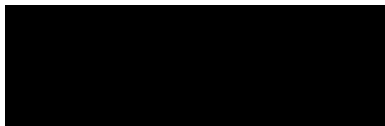




Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- 48-22-VP - ,

g e g e n

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
vertreten durch den Präsidenten,
Berliner Tor 5,
20099 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 11. Mai 2022 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlöpke-Beckmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Knölle,
den Richter Schulz

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin das Bachelorzeugnis für den Studiengang Produktionstechnik und -management in deutscher und englischer Sprache unverzüglich auszustellen und spätestens bis zum 12. Mai 2022, 12:00 Uhr auszuhändigen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e

I.

Der zulässige Antrag, mit dem die Antragstellerin die Ausstellung und Aushändigung eines Bachelorzeugnisses begehrt, ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dafür müssen gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO tatsächliche Umstände glaubhaft

gemacht werden, aus denen sich ein in der Hauptsache zu schützendes Recht (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer Regelung (Anordnungsgrund) ergeben.

Es besteht ein Anordnungsanspruch. Der Anspruch auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses ergibt sich aus § 30 Abs. 2 der Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012 (abrufbar unter https://www.haw-hamburg.de/fileadmin/zentrale_PDF/Fakult%C3%A4ts%C3%BCbergreifende_Ordnungen/Allgemeine_Pr%C3%BCfungs-_und_Studienordnung_APSO-INGI/APSO-INGI_HA_77_27-06-2012.pdf). Dort ist ausgeführt, dass nach Bestehen der Prüfung das Abschlusszeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach sechs Wochen ausgestellt werden und das Zeugnis und die Urkunde in deutscher und englischer Sprache abzufassen sind. Die Antragstellerin hat durch die Vorlage einer Leistungsübersicht sowie einer von der Antragsgegnerin am 17. Dezember 2021 ausgestellten Abschlussbescheinigung glaubhaft gemacht, dass sie die Prüfung zum Bachelor of Science im Studiengang Produktionstechnik und -management bestanden hat. Sie hat die Ausstellung des entsprechenden Zeugnisses bereits am 30. November 2021 beantragt. Von der Antragsgegnerin wurde ihr seitdem zwar wiederholt bestätigt, dass alle inhaltlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, das Zeugnis aber wegen Verzögerungen noch nicht ausgestellt werden könne. Die (Höchst-)Frist von sechs Wochen ist inzwischen bereits seit mehreren Monaten überschritten. Sachliche Gründe hierfür sind von der Antragsgegnerin weder vorprozessual noch im vorliegenden Verfahren benannt worden. Aus dem vorprozessualen E-Mail-Verkehr ergibt sich lediglich, dass man noch kein genaues Datum nennen könne, da „einiges an Rückstand aufzuholen“ sei. Woraus sich diese offensichtlich ganz erhebliche und mit § 30 Abs. 2 APSO-INGI nicht in Einklang zu bringende Verzögerung bei der Ausstellung der Abschlusszeugnisse ergibt und warum diese sich über einen Zeitraum von etwa einem halben Jahr nicht hat beseitigen lassen, ist nicht ersichtlich. Es liegt allein in der Verantwortung der Antragsgegnerin, die unverzügliche Ausstellung der Zeugnisse, auf deren Erhalt die Studierenden regelmäßig angewiesen sein dürften, sicherzustellen und dabei die Frist von sechs Wochen, die sich aus § 30 Abs. 2 APSO-INGI ergibt, einzuhalten.

Es besteht weiterhin ein Anordnungsgrund. Die Antragstellerin hat vorgetragen und durch die Vorlage entsprechender E-Mail-Auszüge glaubhaft gemacht, dass sie dringend auf die sofortige Ausstellung des Zeugnisses angewiesen ist. Denn sie benötigt dieses, um ihre Bewerbung für ein Erasmus-Semester abzuschließen, wofür die Frist am 14. Mai 2022 abläuft.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt nach § 52 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG und orientiert sich an Ziffer 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Schlöpke-Beckmann

Knölle

Schulz



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 11.05.2022

Breidenbach
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.